

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 223.

Freitag den 11. August.

1865.

## Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt am **25. September** und endet mit dem **14. October.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufslocales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässig mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 21. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Speditionen ist von der hauptzollamtlichen Besung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

Leipzig, am 15. Juli 1865.

## Bekanntmachung.

Der am 1. August d. J. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 23. August vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. August dess. Jahres mit zwei Pfennigen von der Steuer-Einheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1. Pf. von der Steuer-Einheit von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist executivische Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Laube.

Leipzig, den 29. Juli 1865.

## Bekanntmachung.

Nach allgemeinen Landesgesetzen ist bei namhafter Strafe verboten, in die Flüsse und Mühlgräben Kehricht, Kohlen, Ruß und überhaupt zur Verschlämmung derselben gereichende Gegenstände zu schütten. Da neuerdings wahrzunehmen gewesen, daß diesem Verbote häufig zuwidergehandelt worden, und hieraus namentlich bei dem jezigen niedrigen Wasserstande Nachtheile für die Gesundheit zu besorgen sind, so bringen wir dies Verbot unter Bezugnahme auf unsre früheren Verordnungen hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß gegen Zuwiderhandelnde unnachlässig die angeordnete Strafe vollstreckt werden wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Dr. Hempel.

Leipzig, am 7. August 1865.

## Bekanntmachung.

Montag den 14. August d. J. beginnt die Wasserrohrlegung in der Gerberstraße, und diese Straße wird von da an auf ungefähr 12 Tage für den durchgehenden Fahrverkehr gänzlich gesperrt. Letzterer hat während dieser Zeit seinen Weg durch die Rosenthalgasse oder Leibnizstraße zu nehmen. Dieser Weg ist bereits vom 10. d. Mon. an, wo die Anfuhr der Röhren in der Gerberstraße beginnt, dem Fuhrwerke gestattet. Nach Vollendung der Rohrlegung treten die bestehenden Verbote des Fahrens durch die Rosenthalgasse und zwischen Pfaffenborn und der Leibnizstraße wieder in Kraft. Das nach der Gerberstraße selbst bestimmte Fuhrwerk kann auf den Strecken, welche noch nicht in Angriff genommen oder bereits vollendet sind, insoweit passiren, als dies nach der Beschaffenheit der Arbeiten thunlich ist, und als die Fuhrwerke so beschaffen sind, daß sie auf dem jeweilig vorhandenen Raume umlenken können.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Leipzig, am 9. August 1865.

## Bekanntmachung.

Im Hofe der II. Bürgerschule soll ein Eisenhaus und ein Schuppengebäude erbaut und sollen diese Arbeiten in Submission vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Zeichnungen, Aufschläge und Bedingungen hierüber auf dem Rathes-Bauamte einzusehen, so wie ihre Preisforderungen bis Montag den 14. August d. J. Abends 6 Uhr daselbst versegelt einzureichen. — Leipzig, den 4. August 1865.

Des Rathes Bau-Deputation.